



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.89 RRB 1954/3145**

Titel **Wasserversorgung.**

Datum 11.11.1954

P. 1436–1437

[p. 1436] Mit Schreiben vom 11. September 1954 ersuchte H. Hickel, Effretikon, im Auftrage der Wasserversorgung Illnau um Zusicherung eines Staatsbeitrages an die auf Fr. 90 000 veranschlagten Kosten der Erstellung eines Wasserreservoirs im Horn, Illnau, und der Fernmeldeanlage.

Die Wasserversorgung Illnau besitzt zwei Reservoirs, Horn und Oberillnau, von zusammen 350 m³ Inhalt, wovon die Hälfte für die Brandbekämpfung reserviert ist. Diese beiden Reservoirs sind durch die Leitungsnetze von Ober- und Unterillnau miteinander verbunden. Die Betriebserfahrung zeigt, dass die Brauchwasserbehälter der beiden Reservoirs zu klein sind.

Nach dem vom Ingenieurbüro H. Hickel aufgestellten Projekt soll nun neben dem bestehenden Reservoir auf dem Horn ein neuer Brauchwasserbehälter von 400 m³ Inhalt erstellt werden. Mit diesem und dem bestehenden Behälter Oberillnau stehen der Wasserversorgung inskünftig 550 m³ Brauchwasserreserve zur Verfügung. Als Löschreserve steht das heutige Reservoir Horn von 200 m³ Inhalt zur Verfügung. Mit der Erstellung des Reservoirs soll gleichzeitig die erste Etappe der im generellen Ausbauprojekt vorgesehenen Fernmeldeanlage sowie die Verkabelung der elektrischen Leitungen ausgeführt werden.

Die Direktion des Innern hat der Gemeinde Illnau mit Schreiben vom 23. September 1954 grundsätzlich einen Beitrag aus der Kasse der Gebäudeversicherung in Aussicht gestellt. Die unter Berücksichtigung der Ausbaurkosten an Hand der Jahresrechnungen 1951/53 durchgeführte Betriebskostenberechnung zeigt aber, dass die Wasserversorgung Illnau trotz dieser Subventionsleistung (voraussichtlich 30%) inskünftig pro Einheit (Haushaltung oder zehn Stück Grossvieh) mit jährlichen Betriebsaufwendungen von etwa Fr. 88 zu rechnen hätte. Diese Belastung lässt es als gerechtfertigt erscheinen, der Gemeinde nach Massgabe des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen ebenfalls einen Beitrag von 20% der anrechenbaren Kosten zu gewähren. Da ausschliesslich dem Feuerlöschwesen dienende Anlagen nicht subventioniert werden, wird der Beitrag etwa Fr. 17 000 betragen.

Mit der Verbesserung der Wasserversorgung wird sich gleichzeitig auch die anfallende Wassermenge des Versorgungsgebietes vergrössern, was ohne Zweifel eine Mehrbelastung der öffentlichen Gewässer mit Abwasser und dementsprechend eine stärkere Verunreinigung derselben zur Folge haben wird. Es geht aber nicht an, Staatsbeiträge an Anlagen zuzusichern und auszurichten, die eine vermehrte Verschmutzung der öffentlichen Gewässer zur Folge haben, ohne gleichzeitig diejenigen Vorkehren zu verlangen, die eine Verbesserung der Abwasserhältnisse gewährleisten. Die Gemeinde Illnau ist daher aufzufordern, ein generelles Kanalisationsprojekt für das Dorf Illnau ausarbeiten zu lassen. Der Regierungsrat muss



sich vorbehalten, den an die Wasserversorgungsanlage zugesicherten Staatsbeitrag nur auszurichten, wenn das generelle Kanalisationsprojekt zur Genehmigung vorliegt.

Auf Antrag der Baudirektion,

in Anwendung der §§ 1 und 2 des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,

beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Gemeinde Illnau wird an die Kosten der Erstellung des Reservoirs Horn, der ersten Etappe der Fernmeldeanlage sowie der Verkabelung der elektrischen Leitungen ein ordentlicher Staatsbeitrag von 20% der anrechenbaren Baukosten zugesichert (WVA. Nr. 9 Illnau).

Massgebende Pläne:

Plan Nr. 1, Situation 1: 200 vom 15. Juli 1954;

Plan Nr. 2, Armaturenplan des Reservoirs 1: 50 vom 15. Juli 1954;

Plan Nr. 3, Armierungsplan des Reservoirs 1: 20 vom 29. Juni 1954. // [p. 1437]

Für diese Beitragszusicherung gelten ausser den allgemeinen Bedingungen für die Zusicherung von Staatsbeiträgen an Wasserversorgungsanlagen von 1948 (ohne Ziffer 9) noch folgende Bestimmungen:

1. Der Beitrag müsste gekürzt werden, wenn er zusammen mit den übrigen auf Grund von Gesetzen und Verordnungen beanspruchbaren Beiträgen mehr als 50% der anrechenbaren Baukosten betragen würde.

2. Baubeginn und Bauvollendung sind der Baudirektion, Abteilung Wasserbau und Wasserrecht, rechtzeitig bekanntzugeben.

II. Die Baudirektion wird ermächtigt, Teilzahlungen im Rahmen des zugesicherten Staatsbeitrages auszurichten, sofern das in Dispositiv III verlangte generelle Kanalisationsprojekt von Illnau-Dorf zur Genehmigung vorliegt. Den Ausrichtungsgesuchen sind die mit Belegen ausgewiesenen Kostenaufstellungen, die Submissionsakten und der Schlussabrechnung überdies die Ausführungspläne beizulegen. Es bleibt vorbehalten, den Beitrag nur an eine reduzierte Bausumme auszurichten, wenn die Arbeiten unzweckmässig oder zu nicht konkurrenzfähigen Preisen ausgeführt werden sollten.

III. Die Gemeinde Illnau wird aufgefordert, für das Dorfgebiet von Illnau ein generelles Kanalisationsprojekt ausarbeiten zu lassen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Illnau, das Ingenieurbüro H. Hickel, Effretikon, die Direktionen des Innern und der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.05.2017]